

Geltendes Gesetz		Änderungen gemäss Totalrevision
Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG)¹⁷		Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG)
vom 28. April 1996 ¹		Vom xxx ¹
Die Aktivbürger von Nidwalden,		Der Landrat von Nidwalden,
Gestützt auf Art. 31 und 32quater der Bundesverfassung ² sowie auf Art. 50 Abs. 2 der Kantonsverfassung,		gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 41a des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG) ² ,
beschliesst:		beschliesst:
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
Art. 1 Zweck		Art. 1 Zweck
,Dieses Gesetz regelt zum Schutze der Jugend und der Gesundheit, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie in Vollziehung des Bundesrechts ³ die Ausübung gastgewerblicher Tätigkeiten und den Handel mit alkoholischen Getränken.		Dieses Gesetz regelt das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken zum Schutz der Jugend und der Gesundheit sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit.
Art. 2 Grundsatz		Art. 2 Gegenstand
,Das Gastgewerbe und der Handel mit alkoholhaltigen Getränken unterstehen der Aufsicht des Kantons.		¹⁷ Als Gastgewerbe gemäss diesem Gesetz gilt: <ol style="list-style-type: none"> 1. die gewerbsmässige Abgabe von Speisen und Getränken zum Konsum an Ort und Stelle; 2. die Abgabe von Getränken und Speisen, wenn damit die Pflicht einer Mitgliedschaft oder die Entrichtung eines Eintrittsgeldes verbunden ist; 3. die gewerbsmässige Beherbergung von Gästen.

<p>²Gastgewerbliche Tätigkeiten und der Handel mit alkoholhaltigen Getränken können im Rahmen der gesetzlichen Ordnung frei ausgeübt werden; Einschränkungen sind nur zulässig, soweit es der Gesetzeszweck erfordert.</p>		<p>² Als Handel mit alkoholischen Getränken gemäss diesem Gesetz gilt der Kleinhandel mit nichtgebrannten alkoholischen Getränken sowie mit gebrannten Wassern.</p>
		<p>II. GASTGEWERBE</p>
		<p>A. Bewilligungspflicht</p>
<p>Art. 3 Zuständigkeiten 1. Direktion</p>		<p>Art. 3 Bewilligung 1. Grundsatz</p>
<p>¹Die zuständige Direktion ist Aufsichtsbehörde und vollzieht alle dem Kanton zufallenden Aufgaben, soweit diese nicht anderen Organen übertragen sind.</p>		<p>¹Tätigkeiten gemäss Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 sind bewilligungspflichtig.</p>
<p>²Sie ist insbesondere zuständig für die:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erteilung und den Entzug von Bewilligungen; 2. Anerkennung von Fähigkeitsausweisen und Abschlusszeugnissen über gastgewerbliche Berufsausbildung; 3. Festsetzung und den Bezug der Abgaben; 4. Anordnung von Massnahmen; 5. Weisungen über die Gästekontrolle. 		<p>²Eine Bewilligung wird erteilt, wenn die persönlichen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind.</p>
		<p>³Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden; sie kann befristet werden.</p>
		<p>⁴Die Änderung der Betriebsart, die räumliche Veränderung sowie die örtliche Verlegung sind ebenfalls bewilligungspflichtig.</p>
<p>Art. 4 2. Gemeindebehörde</p>		<p>Art. 4 2. persönliche Geltung</p>
<p>Die zuständige Gemeindebehörde vollzieht die Aufgaben, die den Gemeinden übertragen sind; sie ist insbesondere zuständig für die:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bewilligung von Gelegenheitswirtschaften und die Festlegung der Betriebszeiten; 2. Festsetzung und den Bezug der Abgaben für Gelegenheitswirtschaften; 3. Festsetzung von Freinächten für das Gemeindegebiet. 		<p>Die Bewilligung lautet auf die für die Betriebsführung verantwortliche Person und ist nicht übertragbar.</p>

Art. 5 Bewilligung 1. Erteilung		Art. 5 3. örtliche Geltung
1. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die persönlichen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind.		1. Die Bewilligung wird für einen bestimmten Betrieb ausgestellt.
2. Aus wichtigen Gründen können Bewilligungen ausnahmsweise und befristet auch bei Fehlen einzelner Voraussetzungen erteilt werden.		2. Sie gilt nur für die genehmigten Räumlichkeiten und Flächen.
Art. 6 2. persönliche Geltung		Art. 6 Ausnahmen von der Bewilligung
1. Die Bewilligung lautet auf die für die Betriebsführung verantwortliche Person und ist nicht übertragbar.		1. Von der Bewilligungspflicht sind ausgenommen: 1. Spitäler und Heime mit sozialem Charakter, soweit Speisen und Getränke nur an einzelne Besucher und nicht an Dritte abgegeben werden; 2. Kindertagesstätten, Kinderheime, Erziehungsinstitute und Internate; 3. Kantinen, soweit Speisen und Getränke nur an einzelne Besucher und nicht an Dritte abgegeben werden; 4. Beherbergungsbetriebe, die ihren Gästen ausschliesslich das Frühstück und alkoholfreie Getränke anbieten; 5. Abgabe von Speisen und alkoholfreien Getränken über die Gasse und im Zustelldienst; 6. Automaten für Speisen und alkoholfreie Getränke; 7. gemeinnützige alkoholfreie Gelegenheitswirtschaften.
2. Im Falle des Todes der für die Betriebsführung verantwortlichen Person, kann die Weiterführung des Betriebs unter einem verantwortlichen Leiter oder einer Leiterin für längstens zwei Jahre bewilligt werden.		2. Auf Gesuch hin können von der Bewilligungspflicht befreit werden: 1. Lokale von Vereinen, die sich keinem wirtschaftlichen Zweck widmen, soweit Speisen und Getränke nur an Mitglieder abgegeben werden; 2. Begegnungsstätten, insbesondere Gemeinschaftszentren und Jugendtreffpunkte, die sich keinem wirtschaftlichen Zweck widmen; 3. Berghütten.
		B. Bewilligungsarten
Art. 7 örtliche Geltung		Art. 7 Ordentliche Gastwirtschaft
Die Bewilligung wird auf einen bestimmten Betrieb ausgestellt. Sie gilt nur für die genehmigten Räumlichkeiten und Flächen.		Die Bewilligung für eine ordentliche Gastwirtschaft berechtigt, Gäste zu bewirten.

Art. 8 4. Nebenbestimmungen		Art. 8 Gelegenheitswirtschaft
Die Bewilligung kann zum Schutze der Jugend oder zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit mit Auflagen und Bedingungen verbunden oder ergänzt werden.		¹ Die Bewilligung für eine Gelegenheitswirtschaft berechtigt zum Führen einer vorübergehenden, zeitlich genau begrenzten, einmaligen Gastwirtschaft.
		² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.
II. GASTGEWERBE		
1. Bewilligungspflicht		
Art. 9 Bewilligungspflicht		Art. 9 Alkoholausschank
Die gewerbsmässige Abgabe von Speisen und Getränken zum Genuss an Ort und Stelle ist bewilligungspflichtig.		¹ Es werden Bewilligungen für Gastwirtschaften mit und ohne Alkoholausschank ausgestellt.
		² Die Bewilligung für eine ordentliche Gastwirtschaft mit Alkoholausschank beinhaltet das Recht, den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken zu betreiben.
		C. Bewilligungsvoraussetzungen
Art. 10 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht		Art. 10 Persönliche Voraussetzungen 1. Grundsatz
Von der Bewilligungspflicht sind ausgenommen: 1. Spitäler, Alters- und Pflegeheime sowie übrige Heime und Anstalten mit sozialem Charakter, soweit Speisen und Getränke nicht an Dritte abgegeben werden; 2. Kinderheime, Erziehungsinstitute und Internate; 3. Beherbergungsbetriebe, die ihren Gästen ausschliesslich das Frühstück und alkoholfreie Getränke abgeben; 4. Ferien- und Erholungsheime; 5. Abgabe von Speisen und alkoholfreien Getränken über die Gasse und im Zustelldienst; 6. Automaten für Speisen und alkoholfreie Getränke; 7. gemeinnützige alkoholfreie Gelegenheitswirtschaften.		Bewilligungen werden nur an Personen erteilt, die: 1. handlungsfähig sind; 2. über hinreichende Fachkenntnisse verfügen; und 3. Gewähr für eine einwandfreie Führung des Betriebes bieten.
Art. 11 Befreiung von der Bewilligungspflicht		Art. 11 2. hinreichende Fachkenntnisse
Von der Bewilligungspflicht können auf Gesuch hin durch die zuständige Direktion befreit werden:		¹ Die gesuchstellende Person hat hinreichende Fachkenntnisse nachzuweisen durch: 1. ein Diplom einer anerkannten gastgewerblichen Fachschule;

<ol style="list-style-type: none"> 1. Lokale von Vereinen, die sich keinen wirtschaftlichen Zwecken widmen, soweit Speisen und Getränke nur an Mitglieder abgegeben werden; 2. Personal- und Schulkantinen, soweit Speisen und Getränke nur an einzelne Besucher und nicht an Dritte abgegeben werden; 3. Berghütten; 4. Begegnungsstätten, wie Gemeinschaftszentren, Jugendtreffpunkte und dergleichen, die sich keinem wirtschaftlichen Zweck widmen. 		<ol style="list-style-type: none"> 2. einen anerkannten Fähigkeitsausweis als Wirtin oder Wirt; oder 3. einen eidgenössischen Fähigkeitsausweis über eine vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) anerkannte Berufslehre im Bereich Gastwirtschaft, Hauswirtschaft oder Nahrung und Getränke.
		² Die Direktion bezeichnet die Fähigkeitsausweise und Diplome, die zur Leitung eines Gastgewerbebetriebes berechtigen.
		³ Für die folgenden der Bewilligungspflicht unterstehenden Gastwirtschaftsbetriebe entfällt der Nachweis der hinreichenden Fachkenntnisse: <ol style="list-style-type: none"> 1. Spital- und Heimrestaurants, die gegen aussen nicht als Gastwirtschaftsbetrieb in Erscheinung treten und keine Werbung betreiben; 2. Kantinen, die gegen aussen nicht als Gastwirtschaftsbetrieb in Erscheinung treten und keine Werbung betreiben; 3. Kioskwirtschaften und Take-Aways mit bis zu sechs Sitz- oder Stehplätzen; 4. Jugendherbergen für deren Gastwirtschaftsbetrieb, sofern dieser nur den beherbergten Gästen zur Verfügung steht; 5. Alpwirtschaften; 6. ordentliche Gastwirtschaften, die nur bei besonderen Anlässen oder Veranstaltungen geöffnet sind, insbesondere Sportplatzwirtschaften, Theater- und Kinowirtschaften, Schützenstuben, Gastwirtschaften in gemeindeeigenen Räumlichkeiten, Bewirtung in Verkehrsmitteln; 7. Gelegenheitswirtschaften.
2. Bewilligungsarten		
Art. 12 Ordentliche Gastwirtschaften		Art. 12 3. einwandfreie Führung
Die Bewilligung für eine ordentliche Gastwirtschaft berechtigt, Gäste zu bewirten.		Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn die gesuchstellende Person keine Gewähr für die einwandfreie Führung bietet, insbesondere wenn die gesuchstellende Person: <ol style="list-style-type: none"> 1. in den letzten zwei Jahren nicht geringfügig gegen eine der folgenden Gesetzgebungen verstossen hat: <ol style="list-style-type: none"> a. Gastgewerbegesetzgebung³; b. Lebensmittelgesetzgebung und Hygiene⁴;

		<ul style="list-style-type: none"> c. Suchtprävention (einschliesslich Alkoholgesetzgebung, Betäubungsmittelgesetzgebung sowie Glücksspiel und Automaten); d. Arbeits- und Ausländerrecht⁵; e. Lärmschutzbestimmungen⁶; f. Sozialversicherungsrecht⁷; g. Feuerschutz⁸; <p>2. nicht über einen unbescholtenen Leumund verfügt.</p>
Art. 13 Gelegenheitswirtschaften		Art. 13 Betriebliche Voraussetzungen 1. Grundsatz
Die Bewilligung für eine Gelegenheitswirtschaft berechtigt zum Führen einer vorübergehenden, zeitlich genau begrenzten, einmaligen Gastwirtschaft.		¹ Räume, Plätze und Einrichtungen von Gastwirtschaftsbetrieben müssen hygienisch einwandfrei, betriebssicher, kontrollierbar und so beschaffen sein, dass Personen gegen Lärm und andere übermässige Einwirkungen geschützt sind. Sie müssen insbesondere den bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen sowie den arbeitsrechtlichen Vorschriften entsprechen.
		² Gastwirtschaftsbetriebe müssen Toiletten anbieten.
		³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung; er kann Normen anerkannter Fachverbände verbindlich erklären.
Art. 14 Alkoholausschank		Art. 14 2. Plangenehmigungsverfahren
Es werden Bewilligungen für Gastwirtschaften mit und ohne Alkoholausschank ausgestellt.		¹ Pläne für neue Betriebe sowie für wesentliche Erweiterungen oder Umbauten eines bestehenden Betriebes, insbesondere wenn Küchen-, Buffet- oder WC-Anlagen neu erstellt oder abgeändert werden, sind mit den erforderlichen Unterlagen beim Amt zur Genehmigung einzureichen.
² Die Bewilligung für eine ordentliche Gastwirtschaft mit Alkoholausschank beinhaltet zudem das Recht, den Handel mit alkoholhaltigen Getränken zu betreiben.		² Das Amt überprüft die Pläne auf Übereinstimmung mit den Vorschriften der Gastgewerbegesetzgebung.
3. Bewilligungsvoraussetzungen		D. Entzug und Erlöschen der Bewilligung
Art. 15 Persönliche Voraussetzungen		Art. 15 Entzug
Bewilligungen können nur an Personen erteilt werden, die handlungsfähig sind und Gewähr für eine einwandfreie Führung der Gastwirtschaft bieten.		¹ Die Bewilligung ist zu entziehen, wenn: <ul style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber die persönlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt; oder 2. die betrieblichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind und die notwendigen Verbesserungen des Betriebes oder seiner Einrichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht binnen der angesetzten Frist durchgeführt werden.

<p>2. Gewähr für eine einwandfreie Führung der Gastwirtschaft bietet insbesondere, wer:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über hinreichende Fachkenntnisse zur Führung einer Gastwirtschaft verfügt; 2. in den letzten zwei Jahren nicht wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Gesundheits-, der Lebensmittel-, der Fremden-, der Wirtschaftspolizei, des Arbeitsamtes, des Arbeitsrechts oder der Betäubungsmittelgesetzgebung verletzt hat. 		<p>2. In geringfügigen Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.</p>
<p>3. Hinreichende Fachkenntnis kann namentlich nachgewiesen werden durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Diplom einer anerkannten höheren gastgewerblichen Fachschule; 2. einen anerkannten Fähigkeitsausweis als Wirt; 3. einen eidgenössischen Fähigkeitsausweis über eine vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit anerkannte Berufslehre in den Bereichen Gastwirtschaft/Hauswirtschaft oder Nahrung/Getränke und wenigstens drei Jahre Berufserfahrung in einem Gastgewerbebetrieb. 		
<p>4. Über hinreichende Fachkenntnis weist sich aus, soweit sie oder er während der letzten fünf Jahre als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers im Betrieb gearbeitet hat und keinem anderen Haupterwerb nachgegangen ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die überlebende Ehegattin beziehungsweise der überlebende Ehegatte; 2. die überlebende Partnerin beziehungsweise der überlebende Partner aus eingetragener Partnerschaft; 3. die Ehegattin beziehungsweise der Ehegatte oder die Partnerin beziehungsweise der Partner aus eingetragener Partnerschaft, wenn die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber vollinvalid geworden ist.¹⁵ 		
<p>Art. 16 Gastwirtschaftsbetriebe ohne Fähigkeitsausweis</p>		<p>Art. 16 Erlöschen</p>
<p>Für die folgenden der Bewilligungspflicht unterstehenden Gastwirtschaftsbetriebe entfällt der Nachweis der Fachkenntnisse im Sinne von Art. 15 Abs. 2 und 3:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Spital- und Heimrestaurants, die gegen aussen nicht als Gastwirtschaftsbetrieb in Erscheinung treten und keine Werbung betreiben; 2. Personal- und Schulkantinen, die gegen aussen nicht als Gastwirtschaftsbetrieb in Erscheinung treten und keine Werbung betreiben; 		<p>Die Bewilligung erlischt, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber darauf verzichtet; 2. die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber stirbt; in diesem Fall kann die Weiterführung des Betriebs unter einer verantwortlichen Leiterin oder einem verantwortlichen Leiter für längstens ein Jahr provisorisch bewilligt werden; oder 3. die Bewilligungsabgaben trotz Mahnung nicht fristgerecht bezahlt werden.

<p>3. Kioskwirtschaften und Imbissstuben mit nicht mehr als 20 Sitz- oder Stehplätzen;</p> <p>4. Jugendherbergen für deren Gastwirtschaftsbetrieb, sofern dieser nur den beherbergten Gästen zur Verfügung steht;</p> <p>5. ordentliche Gastwirtschaften, die nur bei besonderen Anlässen oder Veranstaltungen geöffnet sind, insbesondere Sportplatzwirtschaften, Theater- und Kinowirtschaften, Schützenstuben, Gastwirtschaften in gemeindeeigenen Räumlichkeiten, Bewirtung in Verkehrsmitteln;</p> <p>6. Gelegenheitswirtschaften.</p>		
		E. Betriebszeiten
Art. 17 Betriebliche Voraussetzungen		Art. 17 Schliessungszeiten
<p>1. Räume, Plätze und Einrichtungen von Gastwirtschaftsbetrieben müssen hygienisch einwandfrei, betriebssicher, kontrollierbar und so beschaffen sein, dass die Nachbarn gegen Lärm und andere übermässige Einwirkungen geschützt sind. Sie müssen insbesondere den bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entsprechen.</p>		<p>1. Gastwirtschaften sind von 0.30 Uhr bis 5.00 Uhr geschlossen zu halten.</p>
<p>2. Der Landrat erlässt in der Vollziehungsverordnung ergänzende Bestimmungen zu den kantonalen und eidgenössischen Vorschriften.</p>		<p>2. Die Schliessungszeit gilt nicht für die beherbergten Gäste.</p>
		<p>3. Bei ordentlichen Gastwirtschaften, die aufgrund ihres Betriebes nur zu begrenzten Zeiten geöffnet sind, werden die Öffnungszeiten individuell bei der Erteilung der Bewilligung festgelegt.</p>
4. Entzug und Erlöschen von Bewilligungen		
Art. 18 Entzug		Art. 18 Ausnahmen 1. dauernde
<p>Bewilligungen sind zu entziehen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Inhaber oder die Inhaberin wiederholt wegen Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Gastwirtschaftsgesetzes oder die Lebensmittelgesetzgebung 4 bestraft worden ist; 2. die persönlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden und keine Gewähr für eine ordentliche und fachgemässe Führung des Gastwirtschaftsbetriebs mehr besteht; 3. die betrieblichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind und die notwendigen Verbesserungen des Betriebes oder seiner Einrichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht binnen der angesetzten Frist durchgeführt werden. 		<p>Dauernde Ausnahmen von der Schliessungszeit werden bewilligt, wenn es die Lage und Art des Betriebs zulassen und die Nachtruhe, die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden sowie der Jugendschutz gewährleistet ist.</p>

<p>² Vor dem Entzug ist der Bewilligungsinhaber beziehungsweise die Bewilligungsinhaberin anzuhören.</p>		
<p>³ In leichten Fällen kann durch die Bewilligungsbehörde eine Verwarnung ausgesprochen werden.</p>		
<p>Art. 19 Erlöschen</p>		<p>Art. 19 2. vorübergehende</p>
<p>Die Bewilligung erlischt wenn: 1. der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin darauf verzichtet oder, unter Vorbehalt von Art. 6 Abs. 2, stirbt; 2. die Abgabe trotz Mahnung nicht bezahlt wird; 3. der Betrieb aufgegeben wird.</p>		<p>¹ Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber oder die gemeldete verantwortliche Person kann in Einzelfällen bis zum Beginn der Schliessungszeit bei der Kantonspolizei um eine Verlängerung der Öffnungszeit nachsuchen.</p>
		<p>² Die Kantonspolizei meldet dem Amt und der Gemeinde regelmässig die erteilten Verlängerungen.</p>
		<p>³ Der Regierungsrat legt die Höchstanzahl der Ausnahmewilligungen je Betrieb und Jahr in einer Verordnung fest.</p>
<p>5. Betriebszeiten</p>		
<p>Art. 20 Schliessungszeiten</p>		<p>Art. 20 Freinacht</p>
<p>¹ Gastwirtschaften sind von 0.30 Uhr bis 05.00 Uhr geschlossen zu halten.</p>		<p>¹ Die Schliessungszeit ist für das Kantonsgebiet aufgehoben am: 1. 1. August; 2. Tag der kantonalen und eidgenössischen Wahlen; 3. Samstag vor dem Schmutzigen Donnerstag, Schmutzigen Donnerstag, Fasnachtssamstag, Fasnachtsmontag und –dienstag; 4. Silvester.</p>
<p>² Die Schliessungszeit gilt nicht für die beherbergten Gäste.</p>		<p>² Für das Gemeindegebiet ist die Schliessungszeit aufgehoben: 1. nach den Gemeindeversammlungen; 2. am Tag der Wahl des Gemeinderates und des Schulrates; 3. am Tag des Kirchweih- oder Kapellweihfestes; 4. an Äplerchilbitagen.</p>
		<p>F. Betriebsführung</p>
<p>Art. 21 Begrenzte Öffnungszeiten</p>		<p>Art. 21 Grundsatz</p>
<p>Bei ordentlichen Gastwirtschaften, die aufgrund ihres Betriebes nur zu begrenzten Zeiten geöffnet sind, werden die Öffnungszeiten individuell bei der Erteilung der Bewilligung festgelegt.</p>		<p>¹ Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber sind für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, der Ordnung und guten Sitte im Betrieb und dessen unmittelbarer Umgebung persönlich vor Ort verantwortlich.</p>

		<p>²°Personen, die der Aufforderung der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers und des Personals zur Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Anstand nicht Folge leisten, können weggewiesen werden. In begründeten Fällen kann die Hilfe der Polizei in Anspruch genommen werden.</p>
		<p>³°Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber hat für die Zeit der persönlichen Abwesenheit eine verantwortliche Person mit der Stellvertretung zu beauftragen. Diese ist bei einer länger als 5 Wochen dauernden Abwesenheit dem Amt zu melden; ihr obliegen die gleichen Rechte und Pflichten.</p>
Art. 22	Ausnahmen 1. dauernde	Art. 22 Mehrere Betriebe
<p>Dauernde Ausnahmen von der Schliessungszeit werden bewilligt, wenn die Nachtruhe, die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden und der Jugendschutz gewährleistet ist. Die zuständige Direktion prüft dabei insbesondere die Betriebsführung, die örtliche Lage sowie Art und Umfang des Betriebes.</p>		<p>¹°Eine verantwortliche Person kann mehrere ordentliche Gastwirtschaften gemäss Art. 7 führen.</p>
		<p>²°Für jede Gastwirtschaft ist eine Stellvertretung einzusetzen. Diese ist dem Amt zu melden.</p>
Art. 23	2. vorübergehende	Art. 23 Kontrolle
<p>Für besondere Anlässe kann die zuständige Direktion bei berechtigtem Interesse Ausnahmen von der Schliessungszeit bewilligen.</p>		<p>¹°Die Kontrollorgane sind jederzeit befugt, alle Betriebsräume zu kontrollieren.</p>
		<p>²°Die Kontrollen dürfen weder verhindert noch erschwert werden.</p>
		<p>³°Die Kontrollorgane informieren sich gegenseitig über nicht geringfügige Verstösse gegen die Gastgewerbe³- und Lebensmittelgesetzgebung⁴</p>
Art. 24	Freinacht	Art. 24 Preisanschrift
<p>Der Landrat bezeichnet in der Vollziehungsverordnung⁵ diejenigen Tage, an denen die Schliessungszeit für das ganze Kantonsgebiet oder die jeweiligen Gemeindegebiete aufgehoben ist.</p>		<p>Art und Endpreise der Speisen und Getränke und anderer Leistungen sind den Gästen in geeigneter Weise bekanntzugeben.</p>
6.	Betriebsführung	
Art. 25	Grundsatz	Art. 25 Jugendschutz
<p>Die Betriebsführung ist für die Aufrechterhaltung von Ordnung und guter Sitte im Betrieb verantwortlich. Die nach der Art des Betriebs der Betriebsführung obliegenden Pflichten sind persönlich zu erfüllen.</p>		<p>¹°Jugendliche unter 12 Jahren dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen oder mit Bewilligung der Eltern in Gastwirtschaften geduldet werden.</p>

² Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin hat für die Zeit der persönlichen Abwesenheit eine verantwortliche Person mit der Stellvertretung zu beauftragen. Dieser obliegen die gleichen Pflichten.		² Jugendliche unter 16 Jahren, die nicht von Erwachsenen begleitet sind, dürfen in den Gastwirtschaften nach 22.00 Uhr nicht geduldet werden.
		³ Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Zutritt zu Tanzdarbietungen mit Strip-teasevorführungen oder ähnlichem zu verweigern.
Art. 26 Aufsicht		Art. 26 Alkoholfreie Getränke
Den Kontrollorganen ist jederzeit Zugang zu allen Betriebsräumen zu gewähren. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.		In gastgewerblichen Betrieben mit Alkoholausschank sind mindestens drei alkoholfreie Getränke günstiger anzubieten, als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.
Art. 27 Konsumentenschutz		Art. 27 Alkoholabgabeverbot
Art und Preise der Speisen und Getränke und anderer Leistungen sind den Gästen in geeigneter Weise bekanntzugeben.		¹ Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an offensichtlich Betrunkene oder offensichtlich unter Drogen stehende Personen sowie an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.
		² Die Abgabe gebrannter Wasser oder verdünnter alkoholhaltiger Getränke auf der Basis von gebrannten Wassern ist an Jugendliche unter 18 Jahren verboten.
		³ Das Abgabeverbot für gebranntes Wasser auf allgemein zugänglichen Strassen und Plätzen gemäss Art. 41 Abs. 1 lit. b des Alkoholgesetzes ² gilt nicht, wenn dieses durch die Bewilligung für den Umschwung des Gastgewerbebetriebes aufgehoben wird.
Art. 28 Alkoholfreie Getränke		Art. 28 Animierverbot
Alkoholführende Gastwirtschaften haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten, als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.		Gästen und Angestellten dürfen keine alkoholartigen Getränke aufge-drängt werden.
		G. Beherbergung von Gästen
Art. 29 Jugendschutz		Art. 29 Meldepflicht
¹ Jugendliche unter 16 Jahren, die nicht von Erwachsenen begleitet sind, dürfen in den Gastwirtschaften nach 22.00 Uhr nicht geduldet werden.		¹ Wer gewerbsmässig Gäste beherbergt sowie die Inhaberin und der Inhaber von Campingplätzen und Ferienwohnungen, hat von jedem Gast bei dessen Ankunft einen amtlichen Meldeschein ausfüllen zu lassen.
² Jugendliche unter 12 Jahren dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen oder mit Bewilligung der Eltern in Gastwirtschaften geduldet werden.		² Der Gast ist zur wahrheitsgetreuen Ausfüllung des Meldescheines verpflichtet. Die Betriebsführung hat die Angaben des Gastes mit dem Pass oder einem Personalausweis zu überprüfen.

		<p>3° Das Meldeverfahren erfolgt nach Richtlinien der Direktion. Sie kann die Kantonspolizei beiziehen.</p>
		<p>III. HANDEL MIT AKOHOLISCHEN GETRÄNKEN</p>
<p>Art. 30 Alkoholabgabeverbot</p>		<p>Art. 30 Bewilligungspflicht</p>
<p>1 Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an offensichtlich Betrunkene oder offensichtlich unter anderen Drogen stehenden Personen sowie an Jugendliche unter 16 Jahren und die Abgabe gebrannter Wasser an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.</p>		<p>Der Kleinhandel mit gebrannten Wassern sowie alkoholischen Getränken ist bewilligungspflichtig.</p>
<p>2 Werden alkoholhaltige Getränke an offensichtlich Betrunkene oder offensichtlich unter anderen Drogen stehenden Personen abgegeben, sind daraus entstandene Forderungen nicht klagbar.</p>		
<p>3 Das Abgabeverbot für gebrannte Wasser auf allgemein zugänglichen Strassen und Plätzen gemäss Art. 41 Absatz 1 Buchstabe b) des Alkoholgesetzes⁶ gilt nicht, wenn dieses durch die Bewilligung für den Umschwung des Gastgewerbebetriebes aufgehoben wird.</p>		
<p>Art. 31 Wegweisung von Gästen</p>		<p>Art. 31 Bewilligungsinhalt</p>
<p>1 Gäste, die den geordneten Gastbetrieb stören oder durch ihr Benehmen andere Gäste belästigen, können durch die Betriebsführung weggewiesen werden.</p>		<p>1° Die Bewilligung berechtigt zum Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Endverbraucher.</p>
<p>2 Sind die Betriebsführung und die im Betrieb mitarbeitenden Personen ausserstande, die Wegweisung oder Einhaltung der Schliessungszeit durchzusetzen, haben sie Anspruch auf die Hilfe der Polizei.</p>		<p>2° Für vorübergehende Betriebe, insbesondere bei Messen und Ausstellungen, können befristete Bewilligungen erteilt werden.</p>
<p>Art. 32 Emissionen</p>		<p>Art. 32 Bewilligungsvoraussetzungen</p>
<p>Für Gastwirtschaften, die wegen Lärm oder Unfug wiederholt Anlass zum Einschreiten gegeben haben, können betriebliche Auflagen angeordnet werden.</p>		<p>1° Bewilligungen können nur an Personen erteilt werden, die handlungsfähig sind und in den letzten zwei Jahren nicht nur geringfügig gegen die Vorschriften der Gesundheits-⁹, der Lebensmittel-⁴, der Gastgewerbe-³ oder der Betäubungsmittelgesetzgebung¹⁰ verstossen haben.</p>
		<p>2° Die gesuchstellenden Personen müssen sich darüber ausweisen, dass sie für Verkauf und Lagerung über Räumlichkeiten verfügen, die den lebensmittelpolizeilichen Anforderungen entsprechen.</p>

7. Beherbergung von Gästen		
Art. 33 Meldepflicht		Art. 33 Alkoholabgabeverbot
¹ Wer gewerbsmässig Gäste beherbergt sowie die Inhaber von Campingplätzen und Ferienwohnungen, haben von jedem Gast bei dessen Ankunft einen amtlichen Meldeschein ausfüllen zu lassen.		¹ Die Abgabe alkoholhaltiger Getränke zum Konsum in den Verkaufslökalen ist verboten.
² Der Gast ist zur wahrheitsgetreuen Ausfüllung des Meldescheines verpflichtet. Die Betriebsführung hat die Angaben des Gastes mit dem Pass oder einem Personalausweis zu überprüfen.		² Davon ausgenommen sind: 1. Degustationen nicht gebrannter alkoholhaltiger Getränke; 2. entgeltliche Degustationen gebrannter alkoholhaltiger Getränke.
³ Das Meldeverfahren erfolgt nach Weisungen der zuständigen Direktion.		³ Degustationsveranstaltungen sind dem Amt zu melden.
		⁴ Der Verkauf alkoholhaltiger Getränke mittels öffentlich zugänglicher Automaten ist verboten.
III. HANDEL MIT ALKOHLISCHEN GETRÄNKEN		
Art. 34 Bewilligungspflicht		Art. 34 Verkaufsbeschränkungen 1. Grundsatz
Der Kleinhandel mit gebrannten Wassern sowie der Klein- und Mittelhandel mit alkoholischen Getränken ist bewilligungspflichtig.		Der Verkauf alkoholhaltiger Getränke an offensichtlich Betrunkene oder offensichtlich unter Drogen stehende Personen ist verboten.
Art. 35 Bewilligungsbefugnis		Art. 35 2. Jugendschutz
¹ Die Bewilligung berechtigt zum Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Endverbraucher.		¹ Der Verkauf alkoholhaltiger Getränk an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.
² Für vorübergehende Betriebe, insbesondere bei Messen und Ausstellungen, können befristete Bewilligungen erteilt werden.		² Der Verkauf gebrannter Wasser oder verdünnter alkoholhaltiger Getränke auf der Basis von gebrannten Wassern ist an Jugendliche unter 18 Jahren verboten.
Art. 36 Bewilligungsvoraussetzungen		Art. 36 Entzug und Erlöschen der Bewilligung
¹ Bewilligungen können nur an Personen erteilt werden, die handlungsfähig sind und in den letzten zwei Jahren nicht wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Gesundheits- ⁷ , der Lebensmittel- ⁵ , der Wirtschaftspolizei ⁸ oder der Betäubungsmittelgesetzgebung ⁹ verletzt haben.		Für den Entzug und das Erlöschen von Bewilligungen sowie für das Verfahren sind die Bestimmungen über das Gastgewerbe sinngemäss anwendbar.
² Die Gesuchsteller müssen sich darüber ausweisen, dass sie über Räumlichkeiten verfügen, die den lebensmittelpolizeilichen Anforderungen entsprechen.		

		IV. ABGABEN UND GEBÜHREN
Art. 37 Verbot der Alkoholabgabe		Art. 37 Gastwirtschaften sowie Handelsbetriebe für den Verkauf alkoholischer Getränke 1. Abgabepflicht
Die Abgabe alkoholhaltiger Getränke zum Genuss in den Verkaufslökalen ist verboten. Davon ausgenommen ist die unentgeltliche Degustation nicht gebrannter alkoholhaltiger Getränke.		Gastwirtschaften sowie Handelsbetriebe für den Verkauf alkoholischer Getränke müssen bei der Erteilung der Bewilligung für den Ausschank und den Verkauf alkoholischer Getränke eine einmalige Abgabe entrichten.
¹		
Art. 38 Verbot des Alkoholverkaufs		Art. 38 2. Bemessung
¹ Der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an offensichtlich Betrunkene oder an offensichtlich unter anderen Drogen stehende Personen sowie an Jugendliche unter 16 Jahren und der Verkauf gebrannter Wasser an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.		¹ Für die Abgabe gelten folgende Rahmentarife: 1. für ordentliche Gastwirtschaften: Fr. 200.– bis Fr. 2'000.–; 2. für ordentliche Gastwirtschaften mit dauernden Ausnahmen von der Schliessungszeit: Fr. 200.– bis Fr. 4'000.–; 3. für den Handel mit nicht gebrannten alkoholischen Getränken: Fr. 200.– bis Fr. 500.–; 4. für den Handel mit gebrannten und nicht gebrannten alkoholischen Getränken: Fr. 200.– bis Fr. 1'000.–.
² Der Verkauf alkoholhaltiger Getränke mittels öffentlich zugänglicher Automaten ist verboten.		² Bei der Festsetzung für den einzelnen Betrieb sind insbesondere die Art, die Grösse und die Betriebszeiten zu berücksichtigen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Bemessung in einer Verordnung; die Direktion erlässt Richtlinien zur Berechnung der Anzahl Sitzplätze.
		³ Das Amt kann die für die Einschätzung notwendigen Unterlagen von den Bewilligungsinhaberinnen und -inhabern einfordern.
		⁴ Werden diesem Gesetz unterstellte Tätigkeiten ohne die erforderliche Bewilligung ausgeübt, wird die entsprechende Abgabe nachträglich erhoben.
Art. 39 Entzug und Erlöschen der Bewilligung		Art. 39 Veränderung des Betriebes
Für den Entzug und das Erlöschen von Bewilligungen sowie für das Verfahren sind die entsprechenden Bestimmungen über das Gastgewerbe anwendbar.		¹ Bei einem Wechsel der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers ist eine neue Bewilligung zu erteilen.
		² Falls ein Betrieb vergrössert wird, ist die Differenz der Abgaben für den bestehenden zum neuem Betrieb geschuldet.

IV. ABGABEN		
Art. 40 Abgabepflicht		Art. 40 Gelegenheitswirtschaften
Ordentliche Gastwirtschaften sowie Handelsbetriebe für den Verkauf von alkoholischen Getränken müssen bei der Erteilung der Bewilligung für den Ausschank und den Verkauf von alkoholischen Getränken eine einmalige Abgabe entrichten. ¹⁷		^{1°} Gelegenheitswirtschaften mit Alkoholausschank sind abgabepflichtig.
¹		^{2°} Die Abgabe beträgt Fr. 50.- bis Fr. 400.- und fällt den Gemeinden zu. Sie wird nach Grösse und Dauer der Gelegenheitswirtschaft festgelegt.
		^{3°} Wird die Gelegenheitswirtschaft anlässlich einer Veranstaltung mit gemeinnützigem Charakter betrieben, kann die Abgabe ganz oder teilweise erlassen werden.
Art. 41 Bemessung		Art. 41 Gebühren
^{1°} Die Abgabe beträgt zwischen Fr. 200.- und Fr. 4'000.-. Sie wird nach Art und Bedeutung des Betriebs festgelegt. Bei der Festsetzung für den einzelnen Betrieb sind insbesondere Lage und Grösse sowie die Betriebszeiten zu berücksichtigen. ¹⁷		Die Verfahrensgebühren richten sich nach der Gebührengesetzgebung ¹¹ .
^{2°} Die für die richtige Einschätzung notwendigen Unterlagen können von den Bewilligungsinhabern eingefordert werden.		
^{3°} Werden diesem Gesetz unterstellte Tätigkeiten ohne die erforderlichen Bewilligungen ausgeübt, werden die entsprechenden Abgaben nachträglich erhoben.		
		V. ORGANISATION
Art. 42...¹⁷		Art. 42 Direktion
		^{1°} Die Direktion ist die Aufsichtsbehörde.
		^{2°} Sie ist zuständig für: 1. die Bezeichnung und Anerkennung von Fähigkeitsausweisen und Abschlusszeugnissen über die gastgewerbliche Berufsausbildung; 2. den Erlass von Richtlinien über die Gästekontrolle und die Berechnung der Anzahl Sitz- und Stehplätze.

Art. 43 ... ¹⁷		Art. 43 Amt
		1°Das Amt vollzieht alle dem Kanton zufallenden Aufgaben, soweit diese nicht anderen Instanzen übertragen sind.
		2°Es ist insbesondere zuständig für: 1. die Erteilung und den Entzug von Bewilligungen; 2. die Festsetzung und den Bezug der Abgaben; 3. die Anordnung von Massnahmen.
Art. 44 Gelegenheitswirtschaften		Art. 44 Gemeinden
1°Gelegenheitswirtschaften mit Alkoholausschank müssen eine Abgabe entrichten.		1°Die Gemeinden vollziehen die ihnen übertragenen Aufgaben; sie sind insbesondere zuständig für: 1. die Bewilligung von Gelegenheitswirtschaften und die Festlegung der Betriebszeiten; 2. die Festsetzung und den Bezug der Abgaben für Gelegenheitswirtschaften.
2°Die Abgabe beträgt zwischen Fr. 50.– und Fr. 400.– und fällt den Gemeinden zu. Wird die Gelegenheitswirtschaft anlässlich einer Veranstaltung mit gemeinnützigem Charakter betrieben, kann die Abgabe ganz oder teilweise erlassen werden.		
		V. RECHTSSCHUTZ UND STRAFBESTIMMUNGEN
Art. 45 Verfahrensgebühren¹²		Art. 45 Rechtsmittel
Die Verfahrensgebühren werden nach der Gebührengesetzgebung ¹³ festgesetzt.		1°Beschwerden gegen die Bewilligung einer Gelegenheitswirtschaft haben keine aufschiebende Wirkung.
		2°Im Übrigen richten sich die Rechtsmittel nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz ¹² .
V. RECHTSSCHUTZ UND STRAFBESTIMMUNGEN		
Art. 46 ... ¹⁶		Art. 46 Strafen
		1°Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes und gestützt darauf erlassene Ausführungsbestimmungen oder Verfügungen werden mit Busse bis 5'000 Franken bestraft.
		2°Strafbar macht sich insbesondere: 1. wer als verantwortliche Person eine gastgewerbliche Tätigkeit oder den Handel mit alkoholischen Getränken ohne Bewilligung ausübt;

		<p>2. wer als verantwortliche Person die mit der Bewilligung verbundenen Pflichten oder die gesetzlichen Anforderungen an die Betriebsführung verletzt;</p> <p>3. wer als Gast den Anordnungen der verantwortlichen Person zur Einhaltung von Ruhe, Ordnung und guter Sitte keine Folge leistet.</p>
		<p>³Wer als verantwortliche Person die Bestimmungen betreffend die Betriebszeiten verletzt, wird mit einer Busse von Fr. 50.- bis Fr. 500.- bestraft; in geringfügigen Fällen kann auf Strafe verzichtet werden.</p>
		<p>⁴Die Strafverfolgung verjährt nach fünf Jahren seit der letzten strafbaren Handlung.</p>
Art. 47 Strafen		Art. 47 Anzeigepflicht
<p>¹Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes sowie darauf gestützte Erlasse und Verfügungen werden mit Busse¹⁴ bestraft; strafbar ist insbesondere:</p> <p>1. wer als verantwortliche Person eine gastgewerbliche Tätigkeit oder den Handel mit alkoholischen Getränken ohne Bewilligung ausübt;</p> <p>2. wer als verantwortliche Person die Bewilligungsbefugnisse überschreitet oder die gesetzlichen Anforderungen an die Betriebsführung verletzt;</p> <p>3. wer als Gast den Anordnungen der verantwortlichen Person zur Einhaltung von Ruhe, Ordnung und guter Sitte keine Folge leistet.</p>		<p>Das Amt ist zur Strafanzeige verpflichtet, wenn die Widerhandlung nicht geringfügig ist.</p>
<p>²Wer als verantwortliche Person die Bestimmungen betreffend die Betriebszeiten verletzt, wird im Wiederholungsfall mit einer Busse von Fr. 50.– bis Fr. 500.– bestraft; in besonders leichten Fällen kann auf Strafe verzichtet werden.</p>		
<p>³Geeignete Verwaltungsmassnahmen können unabhängig vom Ausgang eines Strafverfahrens angeordnet werden.</p>		
VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN		VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN
Art. 48 Anpassung der Patente und Bewilligungen		Art. 48 Vollzug
<p>¹Bisherige Patente und Bewilligungen für Gastwirtschaften und den Handel mit alkoholischen Getränken bleiben im Rahmen dieses Gesetzes gültig. Sie werden durch Bewilligungen nach neuem Recht ersetzt.</p>		<p>Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung.</p>
<p>²Bisherige Betriebsinhaber, die sich nicht über hinreichende Fachkenntnisse ausweisen, haben diesen Nachweis bis zum 31. Dezember 1999</p>		

zu erbringen; wird diese Frist nicht eingehalten, wird die Bewilligung mit sofortiger Wirkung entzogen.		
Art. 49 Anwendbares Recht		Art. 49 Übergangsbestimmungen 1. Anpassung der Bewilligung
Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu behandeln.		1° Bestehende Bewilligungen für Gastwirtschaften und den Handel mit alkoholischen Getränken, die nicht der neuen Gesetzgebung entsprechen, sind binnen zweier Jahre nach Inkrafttreten diesem Gesetz anzupassen.
		2° Bewilligungsinhaberinnen und –inhaber, die neu den Nachweis von Fachkenntnissen erbringen müssen, haben binnen zweier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes das Gesuch mit dem Nachweis einzureichen.
Art. 50 Anpassung an das neue Recht		Art. 50 2. neue Bewilligungen
Für Betriebsarten, die neu der Bewilligungspflicht unterstellt sind, ist durch den Betriebsinhaber ein Gesuch für eine Bewilligung nach neuem Recht einzureichen. Diese Betriebe sind bis zum 31. Dezember 1999 den Vorschriften nach neuem Recht anzupassen.		Für Tätigkeiten, die neu bewilligungspflichtig sind, ist binnen zweier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes das Gesuch um Erteilung der Bewilligung einzureichen.
Art. 51 Änderung des Fremdenverkehrsgesetzes		Art. 51 3. anwendbares Recht
Das Gesetz vom 25. April 1971 über die Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsgesetz) ¹⁰ lautet neu: ...		Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Bewilligungsverfahren sind nach neuem Recht zu behandeln.
Art. 52 Vollzug		Art. 52 Änderung des Tourismusförderungsgesetzes
1° Der Landrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderliche Verordnung ⁵ .		Das Gesetz vom 16. Dezember 2015 über die Förderung des Tourismus (Tourismusförderungsgesetz, TFG) ¹³ wird wie folgt geändert: Art. 7 Abs. 1 3. Abgabe bei Transportunternehmen
2° Er wird ermächtigt, periodisch die in diesem Gesetz zahlenmässig umschriebenen Beträge der Geldentwertung anzupassen		1° Transportunternehmen gemäss Art. 5 Ziff. 1–3 haben auf dem Umsatz aus den touristischen Transportleistungen des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres im Kanton Nidwalden (abgabepflichtiger Umsatz) eine Abgabe zu leisten.
		2° Die Veranlagungsinstanz legt den Anteil der touristischen Transportleistungen an den gesamten Verkehrsleistungen fest.
		3° Die einfache Abgabe richtet sich nach Art. 25 ff. Satzbestimmend ist der gesamte Umsatz des Unternehmens aus den touristischen Transportleistungen in den Kantonen Luzern, Obwalden, Nidwalden und Uri sowie in der Region Innerschwyz (satzbestimmender Umsatz).
		Art. 18 5. Gastwirtschaftsbetriebe
		1° Abgabepflichtig sind natürliche und juristische Personen, die bewilligungspflichtige Gastwirtschaftsbetriebe gemäss Art. 7 des Gesetzes

		über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG) führen.														
		<p>²Von der Abgabepflicht befreit sind Gastwirtschaftsbetriebe, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gemäss Art. 6 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 oder Abs. 2 Ziff. 1 und 2 GGG von der Bewilligungspflicht befreit wurden; oder 2. gemäss Art. 11 Abs. 3 Ziff. 1, 2, 4, oder 7 GGG vom Erbringen des Nachweises der Fachkenntnisse befreit sind. <p>Art. 28 Abs. 1 Ziff. 2 und 2a und Abs. 4 Abgabe bei Gastwirtschaftsbetrieben</p>														
		<p>¹Die einfache Abgabe beträgt bei Gastwirtschaftsbetrieben:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">1. Berghütten</td> <td style="text-align: right;">Fr. 600.-</td> </tr> <tr> <td>2. Gastwirtschaftsbetriebe gemäss Abs. 3 Ziff. 3 GGG¹⁴</td> <td style="text-align: right;">Fr. 600.-</td> </tr> <tr> <td>2a. Gastwirtschaftsbetriebe gemäss Abs. 3 Ziff. 6 GGG¹⁴</td> <td style="text-align: right;">Fr. 240.-</td> </tr> <tr> <td>3. andere Gastwirtschaftsbetriebe mit höchstens 50 Sitzplätzen</td> <td style="text-align: right;">Fr. 600.-</td> </tr> <tr> <td>4. andere Gastwirtschaftsbetriebe mit Sitzplätzen zwischen 51 und 100</td> <td style="text-align: right;">Fr. 900.-</td> </tr> <tr> <td>5. andere Gastwirtschaftsbetriebe mit Sitzplätzen zwischen 101 und 200</td> <td style="text-align: right;">Fr. 1'200.-</td> </tr> <tr> <td>6. andere Gastwirtschaftsbetriebe mit mehr als 200 Sitzplätzen</td> <td style="text-align: right;">Fr. 1'500.-</td> </tr> </table> <p>²Bei nicht dauernd genutzten Sälen sind 20 Prozent der Sitzplätze anrechenbar. ³Die Direktion erlässt Richtlinien zur Berechnung der Anzahl Sitzplätze. ⁴Bei Einsaisonbetrieben wird die einfache Abgabe um 40 Prozent herabgesetzt.</p>	1. Berghütten	Fr. 600.-	2. Gastwirtschaftsbetriebe gemäss Abs. 3 Ziff. 3 GGG ¹⁴	Fr. 600.-	2a. Gastwirtschaftsbetriebe gemäss Abs. 3 Ziff. 6 GGG ¹⁴	Fr. 240.-	3. andere Gastwirtschaftsbetriebe mit höchstens 50 Sitzplätzen	Fr. 600.-	4. andere Gastwirtschaftsbetriebe mit Sitzplätzen zwischen 51 und 100	Fr. 900.-	5. andere Gastwirtschaftsbetriebe mit Sitzplätzen zwischen 101 und 200	Fr. 1'200.-	6. andere Gastwirtschaftsbetriebe mit mehr als 200 Sitzplätzen	Fr. 1'500.-
1. Berghütten	Fr. 600.-															
2. Gastwirtschaftsbetriebe gemäss Abs. 3 Ziff. 3 GGG ¹⁴	Fr. 600.-															
2a. Gastwirtschaftsbetriebe gemäss Abs. 3 Ziff. 6 GGG ¹⁴	Fr. 240.-															
3. andere Gastwirtschaftsbetriebe mit höchstens 50 Sitzplätzen	Fr. 600.-															
4. andere Gastwirtschaftsbetriebe mit Sitzplätzen zwischen 51 und 100	Fr. 900.-															
5. andere Gastwirtschaftsbetriebe mit Sitzplätzen zwischen 101 und 200	Fr. 1'200.-															
6. andere Gastwirtschaftsbetriebe mit mehr als 200 Sitzplätzen	Fr. 1'500.-															
		⁵ Die Direktion erlässt Richtlinien zur Berechnung der Anzahl Sitzplätze														
		⁴ Bei Einsaisonbetrieben wird die einfache Abgabe um 40 Prozent herabgesetzt.														
Art. 53 Rechtskraft		Art. 53 Aufhebung bisherigen Rechts														
¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft; es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.		Folgende Erlasse werden aufgehoben: <ol style="list-style-type: none"> 1. das Gesetz vom 28. April 1996 über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG)¹⁵; 2. die Vollziehungsverordnung vom 3. Juli 1996 zum Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GGV)¹⁶. 														
² Alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 28. April 1985 über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz) ¹¹																

		Art. 54 Inkrafttreten
		¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
		² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.